

**Salzburger
Gebietskrankenkasse**



Engelbert-Weiß-Weg 10
5021 Salzburg, Postfach 2020
Telefon (0662) 88 89-0
Fax (0662) 88 89-1111
E-mail: sgkk@sgkk.at
www.sgkk.at

An den
Hauptverband
der österreichischen Sozialversicherungsträger
Haidingergasse 1
1030 Wien

Salzburg, 5. Oktober 2018

Begutachtungsentwurf „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Gesetz über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG)“ vom 14.09.2018

**ZI. REP-43.00/18/0188
Stellungnahme der Salzburger Gebietskrankenkasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt die Salzburger Gebietskrankenkasse zum vorliegenden *Gesetz über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG* wie folgt Stellung:

1. Einleitende Anmerkungen

Einleitend weisen wir daraufhin, dass die Salzburger Gebietskrankenkasse – wie sämtliche Sozialversicherungsträger - stets bemüht ist, ihr Handeln im Sinne einer effizienten Verwaltung zu gestalten und ebenso jeglichen konstruktiven Vorschlägen zur Optimierung von Arbeitsabläufen und Strukturen stets ergebnisoffen gegenübersteht.

Die in diesem Begutachtungsentwurf vorgesehene Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung ist allerdings nicht nur ein verfassungsrechtlich unzulässiger Entzug der Finanzhoheit, sondern auch mit hohem finanziellem Nachteil für das Gesundheitssystem und die Versicherten verbunden.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass die Zusammenlegung der Prüforganisationen zu maßgeblichen Synergieeffekten führt. Mit einer einheitlichen organisatorischen und fachlichen Steuerung werde eine Effizienz- und Qualitätssteigerung erreicht.

Servicezentrum Gesundheit

DVR 0024015

Die vorliegenden Daten der Vergangenheit zeigen allerdings, dass die Prüforganisationen der Sozialversicherungsträger in den letzten Jahren gegenüber jenen der Finanzverwaltung deutlich höhere Mehrergebnisse erzielt haben.

Die bisherige Struktur der Prüforganisationen führt dazu, dass aufgrund der alternierenden Prüfzuständigkeit zwischen Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung eine wechselseitige Kontrolle der prüfenden Institutionen gegeben ist. Dadurch wird einseitige Prüfroutine vermieden. Ein solches ausgleichendes Moment fehlt in einem, nur durch Organe der Finanzverwaltung geleitetem Prüfdienst gänzlich.

Die vorliegenden Änderungen führen jedenfalls dazu, dass der Sozialversicherung die unmittelbare Steuerung der GPLA entzogen wird, insgesamt erscheinen daher durch diese Systemumstellung die Interessen der Sozialversicherung stark gefährdet.

2. Anmerkungen zu den jeweiligen Abschnitten der Gesetzesvorlage

• Abschnitt 1 (Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge)

• Zu § 4 Abs.2 PLABG:

Die Formulierung des Abs. 2 ist nicht konkret, weshalb eine Klarstellung dahingehend angeregt wird, dass es heißt: „Ist... ein anderer Versicherungsträger für unselbständig Erwerbstätige als die ÖGK zuständig,“.

• Zu § 5 und § 22 PLABG:

Ist davon auszugehen, dass mit diesen Bestimmungen kein Eingriff in die Kompetenz der ÖGK zu selbständigen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen verbunden ist?

Diesbezüglich wäre eine klare Formulierung der Zuständigkeiten wünschenswert.

Sind hier beispielsweise auch Insolvenzprüfungen gemeint; weiters auch laufende Erhebungen bezüglich im Rahmen der GPLA festgestellten Unterentlohnungen nach dem LSDB-G, die sich über den Prüfzeitraum hinausziehen?

Fraglich ist in § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz, warum hier nur von der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens die Rede ist. Nach den eB ist allerdings klar formuliert, dass auch für die Bescheiderlassung weiterhin die Sozialversicherung zuständig sein wird.

Es wird daher angemerkt, dass Erhebungsmaßnahmen in den meisten Fällen bereits im Bescheidverfahren erforderlich sind. Die Einschränkung auf das Rechtsmittelverfahren ist zu eng.

• Abschnitt 3 (Verfahren)

• Zu § 11 PLABG:

Der ÖGK kommt lediglich ein Recht zur begründeten Anregung einer Prüfung zu, was in den Handlungsspielraum der ÖGK massiv eingreift. Vor allem in Verbindung mit Insolvenzen und Konkursabweisungen, die derzeit vollständig und ausschließlich durch die Gebietskrankenkassen geprüft werden bleibt offen, ob dies in den Zuständigkeitsbereich des PLAB wandert und weiterhin so (lückenlos) vollzogen wird oder diese Zuständigkeit bei der ÖGK verbleibt.

- **Zu § 12 Abs. 1 PLABG:**

Aus Sicht der Salzburger Gebietskrankenkasse ist Z 3 in Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, das der Prüfdienst nicht nur im Rechtsmittelverfahren der ÖGK, auf deren Ersuchen, die erforderlichen Informationen zu übermitteln hat, sondern bereits für die Bescheiderstellung. Bescheidenanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die ÖGK zu übermitteln.

- **Abschnitt 5 (Personal)**

- **Zu § 15 PLABG:**

Die Bestimmungen des § 15 sind widersprüchlich und erscheint eine Klarstellung notwendig, um die äußerst kurz bemessene Frist für die Umsetzung nutzen zu können.

Aus Sicht der Salzburger Gebietskrankenkasse muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die ÖGK auch nach der Zuweisung von Bediensteten der Gebietskrankenkasse weiterhin in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

- **Zu § 15 Abs. 2 bis 8 und § 18 PLABG:**

In § 15 Abs. 2 ist fraglich, was der Verweis „sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes vorgesehen ist“ genau meint.

Gemäß Abs. 4 ist die ÖGK weiterhin für die Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses zuständig.

In Verbindung mit §18 ist unklar, wer für Nachbesetzungen von im Laufe des Jahres 2019 vakant werdenden Dienstposten zuständig ist.

Es sollte daher klar festgehalten werden, dass die Gebietskrankenkassen diese Dienstposten bei Vakanz entsprechend nachbesetzen können, um eine ordnungsgemäße Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sicherstellen zu können.

Ebenso notwendig erscheint eine Klarstellung, wem die Aufgabe der Nachbesetzungen ab 01.01.2020 zukommt.

Was bedeutet, Bedienstete sind „spätestens“ mit 01.01.2020 zuzuweisen, „soweit sie am 31. Dezember 2019 unbefristet beschäftigt waren“?

Wer und wie kann vorher zugewiesen werden, wenn das Zulässigkeitskriterium erst am 31.12.2019 (in der Zukunft) geprüft werden kann?

Wie kann man vor 01.01.2020 zuweisen, wenn das Gesetz erst mit 01.01.2020 In Kraft tritt?

Unklar ist der arbeitsrechtliche Status einer derartigen Zuweisung an den Bund und unklar damit die für die betroffenen Mitarbeiter mit der Zuweisung verbundenen Folgen.

- **Zu § 17 PLABG:**

Die Ausgestaltung dieser gesonderten Vereinbarung ist von essentieller Bedeutung um die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausgliederung beurteilen zu können. Im Gesetzesentwurf wird nur der Gehaltsaufwand erwähnt - zahlreiche andere Aufwendungen (z.B. Arbeitsplatzausstattung, Reisekostenentschädigung, Ausbildungskosten, u.a.) bleiben ungeklärt und damit mangels Einigung strittig.

- **Zu § 21 PLABG:**

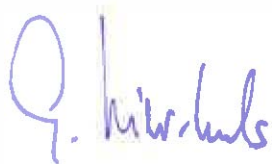
Diese Bestimmung legt fest, dass die ÖGK ein Entgelt für die Durchführung der Sozialversicherung zu leisten hat. Eine gesonderte Vereinbarung dafür ist notwendig.

Die Bestimmung ist sehr unbestimmt, nicht enthalten sind Maßnahmen bzw Festlegungen für den Fall, dass die Ergebnisse der vom Prüfdienst für die Sozialversicherung erbrachten Dienstleistung die Interessen der ÖGK nicht ausreichend berücksichtigen.

Aus Sicht der SGKK sind derartige Regelungen erforderlich; die ausschließliche Vertretung der ÖGK im Prüfbeirat scheint nicht ausreichend, um die Interessen der ÖGK entsprechend einbringen zu können.

Freundliche Grüße

Salzburger Gebietskrankenkasse
Direktion



Ber.-Dir. Mag. Gabriele Wieser-Fuchs